Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis: 1.00 zł. monatlich, für das Ausland 2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o. Poznań, ulica Zwierzyniecka 6. Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif. Bei Wiederholungen entspr. Rabatt. Annahmeschluß: am 25. jeden Monats, mittags 12 Uhr

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

7. Jahrgang | Poznań, den 1. Dezember 1932 | Nr. 12

Nr. 12

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS. Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 3275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen en spr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 25. eden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

7. Jahrgang | Poznań, den 1. Dezember 1932. | Nr. 12

Die Verzugszinsen der Krankenkassen

Es dürfte bekannt sein, daß vom 1. Januar 1924 ab die Krankenkassen für zu spat bezahlte Krankenkassenbeitrage Verzugszinsen in Höhe von 24% jahrlich erhoben haben, wahrend das Gesetz über die Krankenversicherung vom 19. Mai 1920 Verzugszinsen nur in Höhe von 6% zuließ. Die Krankenkassen begründeten ihr Vorgehen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Dezember 1923 über die Anwendung einer festen Einheit zur Berechnung der Abgaben. Gegen diesen Standpunkt der Krankenkassen ist von seiten der Wirtschaftsorganisationen mehrfach vorgegangen worden, ohne daß allerdings bisher ein Erfolg zu verzeichnen gewesen ware. Vor einiger Zeit hat sich nun das Oberste Verwaltungsgericht mit der Angelegenheit zu befassen gehabt und sich dabei in seiner Entscheidung vom 13. Mai 1932 L. Rej. 4369/30 restlos auf den Standpunkt der Wirtschaftsverbande gestellt. Bei der Bedeutung der Entscheidung lassen wir die Begründung des Urteils nachstehend folgen:

„Die Kreiskrankenkasse in Bochnia hat mit Schreiben vom 3. Oktober 1929 dem Herrn W. N. in Zawada mitgeteilt, daß vom 1. Januar 1924 die Höhe der Verzugszinsen bei rückstandigen Versicherungsbeitragen 2% monatlich betragt, und zwar auf Grund des Art. 10 des Gesetzes vom 6. Dezember 1923, Dz. U., Pos. 1044.

Auf die Berufungen des Herrn W. N. haben der Okr. Urząd Ubezp. in Lemberg sowie der Główny Urząd Ubezp., letzterer durch Entscheid vom 13. Marz 1930 L. 355/G. U. U. den Standpunkt der Krankenkasse bestatigt. In der Motivierung der Entscheide hat der Główny Urząd Ubezp. hervorgehoben, daß die Höhe der Verzugszinsen bei Forderungen der Krankenkassen auf Grund der Bestimmungen des Art. 10 des Gesetzes vom 6. Dezember 1923 festgesetzt worden ist im Zusammenhange mit dem Art. 9, Abs. 1 dieses Gesetzes und daß diese Norm durch keine spateren rechtlichen Vorschriften geandert worden ist.

Gegen diesen Entscheid des Główny Urząd Ubezp. hat W. N. Klage beim Obersten Verwaltungsgericht angestrengt.

Der Klager ist der Ansicht, daß die Bestimmungen des Art. 54 des Gesetzes vom 19. Mai 1920 Dz. U. Pos. 272 über die Verzugszinsen für rückstandige Versicherungsbeitrage bisher durch kein Gesetz geandert worden sind, da der Art. 10 des Gesetzes vom 6. Dezember 1923 sich lediglich auf die Steuerabgaben bezieht und den Art. 54 des Gesetzes vom 19. Mai 1920 nicht aufhebt.

Das Oberste Verwaltungsgericht entschied wie folgt:

Wie aus dem Inhalt des Gesetzes vom 6. Dezember 1923 hervorgeht, sind durch dieses Gesetz zwei Angelegenheiten geregelt worden:

1. Die Berechnung der öffentlich-rechtlichen Geldleistungen in Goldfranken auf Grund des Art. 9, Abs. 1, wobei die Bestimmungen des genannten Artikels nicht nur Anwendung finden auf die Berechnung von Steuern, Gebühren und Strafen zu Gunsten des Staates, sondern auch auf die öffentlich-rechtlichen Einnahmen der Selbstverwaltungsverbande und der Institute öffentlich-rechtlichen Charakters,

2. Die Festsetzung der Höhe der Verzugszinsen für **staatliche Abgaben**, die unter die Bestimmungen des Art. 10, Abs. 2 des Gesetzes fallen, auf monatlich 2%.

Aus obigem geht hervor, daß die Vorschrift des Art. 10, Abs. 2 des Gesetzes, durch welches die Höhe der Verzugszinsen auf 2% monatlich festgesetzt wird, sich **nicht** auf **alle** geldlichen Leistungen öffentlich-rechtlichen Charakters, wovon im Art. 1 und 9 des Gesetzes die Rede ist, beziehen, und zwar im besonderen nicht betreffen: alle öffentlich-rechtlichen Einnahmen der Selbstverwaltungsverbande und der Institute öffentlich-rechtlichen Charakters. Sie beziehen sich lediglich auf Abgaben, die an den Staat zu leisten sind, also Steuern, Zolle, Gebühren usw. Dagegen trifft dieses nicht zu bei den Versicherungsbeitragen zu den Krankenkassen.

Diese Interpretation steht auch im Einklang mit der Ansicht des Gesetzgebers und geht auch aus dem Art. 79 der Verordnung des Staatsprasidenten vom 29. November 1930, Dz. Ust. 1930, Pos. 635 klar hervor, worin die Höhe der Verzugszinsen bei geldlichen Leistungen an die sozialen Versicherungsinstitute anders festgesetzt worden sind, als die Zinsen von öffentlichen Abgaben. Im Gegensatz zur Ansicht der beklagten Behörde trifft der Art. 10, Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 1923 nicht auf die Verzugszinsen der rückstandigen Krankenkassenbeitrage zu und hebt die Bestimmungen des Art. 54/II des Gesetzes vom 19. Mai 1920, wonach die Höhe der Verzugszinsen bei derartigen Beitragen 6% jährlich betragt, nicht auf. Aus obigen Erwagungen mußte demnach auf Aufhebung des Beschlusses, des Główny Urząd Ubezpieczeń, der rechtlich unbegründet ist, erkannt werden."

Es muß allerdings bemerkt werden, daß außer dem obigen Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes auch

ein Urteil des Höchsten Gerichts (Sąd Najwyższy) besteht, das den entgegengesetzten Standpunkt einnimmt. Wichtig ist aber die Tatsache, daß das Urteil des Höchsten Gerichtes vom 14. August 1931 herrührt, wahrend das oben angeführte Urteil am 13. Mai 1932 — also spater gefallt worden ist. Davon abgesehen, kommt dem Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes auch deshalb eine größere Bedeutung zu, da gerade in Fallen dieser Art die Kompetenz des Obersten Verwaltungsgerichtshofes unbestritten sein dürfte.

Es unterliegt also wohl keinem Zweifel, daß die geschadigten Arbeitgeber berechtigt sind, die in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 30. November 1930 zuviel gezahlten Verzugszinsen, das heißt also die Differenz zwischen 6% und 24% von den Krankenkassen zurückzufordern.

Von der Bestellung bis zur Klage

Wenn man sich einmal einige Jahrzehnte zurückversetzt und daran denkt, wie seinerzeit jeder, der sich zu einer Anschaffung entschlossen hatte, nach reiflicher Überlegung und genauester Besichtigung, nach oft stundenlangem Verhandeln sich schließlich zum Kaufe entschloß, dann war ein Vertrag zustande gekommen, der nur in verhaltnismaßig seltenen Fallen zu einem Streite führte, der die Gerichte hatte beschaftigen müssen. Jetzt, wo weite Kreise darauf bedacht sein müssen, durch eine fortgesetzte gegenseitig sich überbietende Erweiterung der Betriebe veranlaßt, immer neue Wege zu ersinnen, auch den raschen Absatz der erzeugten Waren zu organisieren, ist die Fülle der Streitigkeiten, besonders in den letzten Jahren, von Jahr zu Jahr gestiegen. Wenn man sich einmal bemüht, festzustellen, wie sich die erschreckend große Zahl von Streitigkeiten erklart, so kann man immer wieder feststellen, daß durch eine ganz beispiellose Unkenntnis der grundlegendsten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, Handelsgesetzbuches und der Prozeßordnungen so unendlich viele Streitigkeiten vor das Gericht gebracht werden, die keinerlei Aussicht auf Erfolg versprechen und bei einiger Sachkenntnis von vornherein beigelegt worden waren.

Insbesondere ist die Unwissenheit darüber, wann und wie ein Vertrag eigentlich zustande kommt, recht groß. Wie oft herrscht erhebliche Verwunderung, wenn man in den Sprechstunden die Auskunft geben muß: „es ist ja noch gar kein Vertrag zustande gekommen" oder wenn der Ratsuchende glaubt, es habe sich nur um Vorbesprechungen gehandelt, er dahin beschieden werden muß, daß langst ein Vertrag vorliegt und er vollkommen gebunden ist.

Grundsatzlich ist davon auszugehen, daß derjenige, der einem andern den Abschluß eines Vertrages antragt, an seinen Antrag gebunden ist. Dem weit verbreiteten Irrtum, daß man seinen Antrag innerhalb einer Bedenkfrist von 24 Stunden widerrufen konne, soll hier ausdrücklich entgegengetreten werden. Entsprechend dem im Bürgerlichen Recht allgemein vertretenen Standpunkt der Vertragsfreiheit kann allerdings auch bei einem Vertragsangebot die Gebundenheit ausgeschlossen werden. Soweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine Form vorschreibt, ist also sowohl schriftliches als auch mündliches Angebot möglich. Endlich kann auch ein Vertragsangebot im sog. „schlüssigen Verhalten" erblickt werden. Erhalt man z. B. unbestellte Ware zugesandt, so tragt der Absender dem Empfanger mit der Übersendung dieser Waren den Abschluß eines Kaufvertrages an. Hat nun der Absender in dem Begleitschreiben nicht zum Ausdruck gebracht, daß er sich nur eine bestimmte Zeit an sein Angebot halt, so kann der Empfanger noch in spaterer Zeit nach seinem Belieben erklaren, daß er die Waren zu den ihm mitgeteilten Bedingungen behalte und so das Angebot annehme. Aber auch die Annahme kann wiederum in schlüssigem Verhalten z. B. im Verbrauch oder Ingebrauchnahme der Waren zum Ausdruck gebracht werden. Im übrigen sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Verpflichtung, unbestellt zugesandte Waren zuruckzusenden, ebensowenig besteht, wie etwa eine Verpflichtung zur Erklarung, daß die Annahme abgelehnt werde. Es genügt, solche Zusendungen unberührt stehen zu lassen; eine besondere Sorgfaltspflicht für die Aufbewahrung besteht nicht einmal, es genügt dieselbe Sorgfalt, wie sie in eigenen Angelegenheiten auch aufgewendet wird. Will der Empfanger etwas Besonderes tun, dann schreibt er dem Absender einige Zeilen etwa des Inhaltes: „Ihre von mir nicht bestellte Sendung liegt bei mir zu Ihrer Verfügung. Gegen Voreinsendung des Portos würde ich mich ausnahmsweise der Mühe der Rücksendung unterziehen. Die Sendung liegt bei mir auf Ihre Gefahr." Oft erhalt man nach geraumer Zeit einfach eine Vorladung vor ein auswartiges Gericht, wo der Absender dann versucht — auf die Gesetzesunkenntnis seiner Mitmenschen bauend — durch Klage zum Kaufpreise zu kommen. Es wird spater noch etwas ausführlicher über die Vertretung der Interessen vor dem Gericht berichtet werden. Zunachst sei darauf hingewiesen, daß jeder auf eine solche Vorladung sich bei diesem Gericht irgendwie vertreten lassen muß. Am besten befragt man sich bei einem Anwalt seines Wohnortes, der dann alles weitere veranlaßt. Schriftliche Eingaben an das Gericht — ohne Vertretung im Termin — müssen unberücksichtigt bleiben. Taglich kann man auf dem Gericht beobachten, wie in solchen Fallen eine Fülle von Versaumnisurteilen ergeht, die infolge ihrer vorlaufigen Vollstreckbarkeit dem Betroffenen oft erhebliche Unannehmlichkeiten durch die Vollstreckung bereiten.

Im folgenden sollen nun einige der Möglichkeiten erörtert werden, wie ein Vertrag, insbesondere ein Kaufvertrag, unter An- und Abwesenden zustande kommen kann:

Begebe ich mich in ein Ladengeschaft, so ist es für mich belanglos, ob ich mit dem Geschaftsinhaber persönlich oder mit einem seiner Angestellten verhandele, denn nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 56 des Handelsgesetzbuches gilt derjenige, der in einem solchen Ladengeschaft angestellt ist, zu allen Verkaufen ermachtigt, wie sie in einem derartigen Laden gewöhnlich geschehen.

Der Vertrag über Lieferung von Sachen ist in der Regel ein Kaufvertrag. Ausnahmsweise kann ein Werkvertrag vorliegen, wenn es sich nicht um die Lieferung fertiger Ware handelt, sondern die „Anfertigung" des Gegenstandes entsprechend der Bestellung des Auftraggebers erfolgt.

Der Verkaufer kann vom Kaufer Abnahme des gekauften Gegenstandes und Zahlung des Kaufpreises, der Kaufer vom Verkaufer Übergabe der Sache und Verschaffung des Eigentums an derselben verlangen (§ 433 BGB.). Die Übergabe erfolgt an dem Ort, wo der Verkaufer seine Niederlassung hat oder, sofern eine solche Niederlassung nicht vorhanden ist, dort, wo er wohnt. Muß dem Kaufer die Ware etwa zugeschickt werden, so erfolgt die Übergabe mit der Ablieferung der Ware an Spediteur, Post oder Eisenbahn. Wesentlich ist, daß mit

dieser Übergabe die Gefahr des zufalligen Untergangs und einer zufalligen Verschlechterung auf den Kaufer übergeht. Wie oben ausgeführt, ist der Kaufer zur Abnahme des verkauften Gegenstandes und Zahlung des Kaufpreises verpflichtet. Weigert sich der Kaufer nun, diesen Verpflichtungen nachzukommen, so kann der Verkaufer auch, statt Erfüllung des Vertrages zu verlangen, dem Kaufer eine Frist zur Zahlung bestimmen, und, wenn die Zahlung in dieser Frist nicht erfolgt, welche „Nachfrist" genannt wird, vom Vertrage zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen (§ 326 BGB.). Ein solches Schreiben würde ungefahr wie folgt lauten: „Sie kauften Anfang Januar dieses Jahres von mir (Bezeichnung des Gegenstandes) für ... RM mit der Zusicherung, den gekauften Gegenstand bis zum ... abzuholen und hierbei den Kaufpreis zu zahlen. Nachdem Sie Ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, stelle ich Ihnen zur Abnahme und Zahlung eine Frist von ... Tagen mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß ich nach Fristablauf Lieferung ablehnen und vom Vertrage zurücktreten oder Schadenersatz verlangen werde." Es empfiehlt sich, wenn es sich nicht gerade um geringwertige Gegenstande handelt, einen solchen Brief eingeschrieben abzusenden und den Einlieferungsschein mit der Abschrift sorgfaltig zu verwahren, um dann spater gegebenenfalls den erforderlichen Nachweis der Absendung leicht führen zu können.

Zur Frage der „Angemessenheit" der Frist ist noch zu sagen, daß sie so bemessen sein muß, daß ihre Wahrung nicht von vornherein unmöglich ist und auch die Interessen des Glaubigers zu berücksichtigen sind. Da die Frage der Angemessenheit der Prüfung des Revisionsgerichtes unterliegt, empfiehlt es sich insbesondere bei größeren Objekten, d. h. solchen von über 1000 zł, die nach den jetzt gültigen Bestimmungen zur Zustandigkeit des Bezirksgerichtes gehören, vor einer solchen Fristsetzung einen Anwalt zu befragen, der auch die für den Rechtsunkundigen nicht leicht zu beurteilende Frage prüfen kann, ob etwa der Ausnahmefall vorliegt, indem der Glaubiger die Rechte des § 326 BGB. hat, ohne daß es überhaupt einer Fristsetzung bedarf, wenn, wie in § 326 BGB. Abs. 2 steht, die Erfüllung des Vertrages infolge des Verzuges für den anderen „kein Interesse" hat.

Zwischen dem oben erwahnten Rücktritt und Schadenersatzanspruch hat nun der Verkaufer die Wahl. Erklart er sich für den Rücktritt, so ist der Schadenersatzanspruch ausgeschlossen. Wahlt er jedoch die Schadenersatzforderung, so kann er sogar noch im Laufe des evtl. sich entspinnenden Rechtsstreites bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, d. h. bis zu der Verhandlung, auf welche dann das Urteil ergeht, auf den Rücktritt zukommen. Entschließt sich dagegen der Verkaufer, auf Erfüllung des abgeschlossenen Kaufvertrages zu bestehen, so hat er gegen den Kaufer die Klage auf Abnahme. Der Klageantrag geht in einem solchen Falle darauf, den Beklagten zu verurteilen, den gekauften Gegenstand abzunehmen und an den Klager den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Bei einem Streitwert unter 1000 zł kann die Klage zu Protokoll beim zustandigen Kreisgericht erklart werden. Bei Objekten über 1000 zł muß die Klage durch einen beim zustandigen Bezirksgericht zugelassenen Rechtsanwalt eingereicht werden. Soweit nicht einer der Ausnahmefalle vorliegt, in denen das Gesetz eine ausschließliche Zustandigkeit anordnet, können die Parteien auch die Zustandigkeit eines bestimmten Gerichtes vereinbaren. Hierbei ist jedoch zu bedenken, daß, sofern Kreisgerichts-Zustandigkeit vereinbart wird, in letzter Instanz bereits das Bezirksgericht als Berufungsgericht entscheidet und Revision grundsatzlich ausgeschlossen ist.

Die Verjährung nach bürgerlichem Recht

Für jeden Gewerbetreibenden ist der 31. Dezember eines jeden Jahres besonders wichtig, da mit Ablauf des Jahres eine Reihe von Ansprüchen infolge Verjährung erlöschen. Die Verahrung ist geregelt in den §§ 194 ff. des BGB. Hier interessiert vor allem, daß zwischen einer regelmäßigen Verjährungsfrist und einer kurzen Verjahrung (bei Ansprüchen aus Geschaften des taglichen Lebens und wiederkehrenden Leistungen) unterschieden wird. Die regelmäßige Verjahrungsfrist betragt 30 Jahre (§ 195 BGB.). Die kurze Verjährungsfrist betragt zwei bzw. vier Jahre.

In zwei Jahren verjahren u. a. die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschafte mit Einschluß der Auslagen, es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt. Ist das letztere der Fall, dann verjahren diese Ansprüche in vier Jahren. In zwei Jahren verjahren ferner die Ansprüche der Gastwirte und derjenigen, welche Speisen und Getränke gewerbsmaßig verabreichen, für Gewahrung von Wohnung und Beköstigung sowie für andere den Gasten zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewahrte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen. Dieselbe Verjahrungsfrist gilt für die Ansprüche derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehaltes, Lohnes oder anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten wegen der auf solche Ansprüche gewahrten Vorschüsse. Schließlich verjahren in derselben Zeit die Ansprüche der Rechtsanwalte, Notare und Gerichtsvollzieher sowie aller Personen, die zur Besorgung gewisser Geschafte offentlich bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit diese nicht zur Staatskasse fließen, ebenso die Ansprüche der Parteien wegen der ihren Rechtsanwalten geleisteten Vorschüsse, die Ansprüche der Zeugen und Sachverstandigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen (vgl. § 196 BGB.).

In vier Jahren verjahren die Anspruche auf Rückstande von Zinsen, mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke allmahlicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Betrage, grundsätzlich auch die Ansprüche auf Rückstände von Miet- und Pachtzinsen und die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehältern, Unterhaltsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen (vgl. 197 BGB.).

Die Verjahrung beginnt regelmaßig mit der Entstehung des Anspruches. Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so beginnt die Verjahrung mit der Zuwiderhandlung (§ 198 BGB.). Besonderes gilt für den Beginn der Verjahrung bei Ansprüchen, die von einer Kündigung und einer Anfechtung abhangen. Die kurze Verjährung von zwei bzw. vier Jahren beginnt erst mit dem Schluß des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist. Das hat zur Folge, daß die hiervon betroffenen Ansprüche auch erst mit dem Jahresschluß verjahren (vgl. § 201 BGB.).

Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Verjahrung gehemmt (vgl. § 202 ff. BGB.) oder unterbrochen (§ 208 ff. BGB.). Die Verjahrung ist z. B. gehemmt, solange die Leistung gestundet ist, sie wird u. a. unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt. Die Verjahrung wird ferner durch Erhebung der Klage unterbrochen. Der Erhebung der Klage stehen gleich: die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren, die Anmeldung des Anspruchs im Konkurse, die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruches im Prozeß, die Streitverkündung in dem Prozeß, von dessen Ausgang der Anspruch abhangt, die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des Antrages auf Zwangsvollstreckung. Der Zeitraum, wahrend dessen die Verjahrung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Wird die Verjahrung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht, eine neue Verjahrung kann erst nach Beendigung der Unterbrechung beginnen.

Ein rechtskraftig festgestellter Anspruch verjahrt in 30 Jahren, auch wenn er an sich einer kurzeren Verjahrung unterliegt.

Steuern

Lösung der Handels- und Gewerbepatente für 1933

Jeder Gewerbesteuerzahler ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember das zur Führung seines Unternehmens erforderliche Patent für das Jahr 1933 bei dem zustandigen Steueramt einzulösen.

Es wird besonders auf die Strafbestimmungen aufmerksam gemacht, die Anwendung finden, wenn der Gewerbetreibende nach dem 1. Januar 1933 noch nicht im Besitze des vorschriftsmaßigen Gewerbescheins ist oder sein Gewerbe überhaupt ohne Gewerbeschein bzw. Registrierkarte weiter betreibt.

Vor Einlösung des Gewerbescheins ist auf vorgedruckten Formularen bei dem zustandigen Finanzamt eine Deklaration einzureichen Die Formulare sind kostenlos in den Finanzamtern erhaltlich.

Da sich bei dem Auskauf der Patente regelmaßig Meinungsverschiedenheiten zwischen Steuerzahler und Behorde ergeben, bringen wir im folgenden eine genaue Übersicht über die einzelnen Kategorien und die Preise der zu losenden Patente, aus der ein jeder sich über die für ihn in Frage kommende Kategorie informieren kann.

Kategorieneinteilung und Preise der Patente

I. Gewerbescheine (Patente)

A. Handelsunternehmen.

(Kategorie I—IV von Handelsunternehmungen, Kategorie V a Transportunternehmen, Kategorie V b Hausierhandel.)

Kategorie	In allen Ortschaften	In Orten der Klasse I	II	III	IV
	in Złoty				
I	2000	—	—	—	—
II	—	330	270	200	130
III	—	65	50	40	25
IV	—	25	20	15	10
Va	50	—	—	—	—
Vb	15	—	—	—	—

B. Gewerbeunternehmen.

Kategorie	In allen Ortschaften	In Orten der Klasse I	II	III	IV
	in Złoty				
I	6000	—	—	—	—
II	4000	—	—	—	—
III	2000	—	—	—	—
IV	600	—	—	—	—
V	200	—	—	—	—
VI	—	100	80	60	40
VII	—	50	40	30	20
VIII	—	12	10	6	4

C. Jahrmarktshandel.

Zeitdauer des Jahrmarkts	Großhandel	Kleinhandel
über 21 Tage	250	70
von 7 bis 21 Tagen	125	35
von 3 bis 7 Tagen	100	25

D. Gewerbeberufe.

Kategorie I.

Exporteure, die keine besonderen Bureaus und Handlungsgehilfen haben, die sich jedoch persönlich im Auftrage dritter Personen mit der Verzollung von Waren bei den Zollamtern beschaftigen, sofern diese Waren nach dem Auslande ausgeführt werden.

1. an den Hauptlinien der Eisenbahn .... 400 zł
2. an den Nebenlinien der Eisenbahn .... 300 „
3. außerhalb der Eisenbahnlinien .... 250 „

a) Börsenvermittler (Makler):

1. an der Warschauer Börse .... 400 zł
2. an anderen Börsen .... 250 „

Kategorie II.

b) Vermittler aller anderen Arten:

1. in Warschau und in Orten der I. Klasse.... 150 zł
2. in Orten der II. Klasse .... 100 „
3. in Orten der III und IV. Klasse .... 30 „

Kategorie III.

Inspektoren und Agenten von Versicherungs-, Transport-, Verkehrs- oder Kredit-Institutionen, sofern sie ihre Tatigkeit, ohne ein eigenes Bureau zu unterhalten, ausüben:

1. in Warschau und Orten der I. Klasse ..... 50 zł
2. in Orten der II Klasse .... 40 „
3. in Orten der III und IV. Klasse .... 20 „

Kategorie IV.

Reisende .... 100 zł

II. Registrierungskarten 10 zł

Zu diesen Gebühren werden folgende **Zuschlagsgebuhren** erhoben:

a) für die Selbstverwaltungsbehorden (der Stadte, der Gemeinden bzw. Kreise):
von allen Unternehmungen und Gewerbeberufen bis zur Höhe von 30%

b) für die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern:
bis zur Höhe von 15%

c) für Fachschulen bis zur Höhe von 25%

Zu den Registrierungskarten werden die gleichen Zuschlage erhoben.

Neben diesen hier erwähnten Zuschlagen werden nach Art. 12 des Gesetzes vom 12. Februar 1931 (Dz. Ust. Nr. 16, Pos. 82) 10 Prozent als außerordentlicher Zuschlag erhoben. Dieser Zuschlag wird nur von dem Preise des Gewerbescheines und der Registrierungskarten ohne die dazu gehörigen Zuschlagsgebühren berechnet werden, d. h. also vom Grund-Preise.

Die Einteilung der Ortschaften nach Klassen im Bezirk der Großpolnischen Finanzkammer ergibt sich aus folgender Aufstellung:

Klasse I die Stadte: Posen und Bromberg,

Klasse II die Städte: Gnesen und Inowrocław,

Klasse III die Städte: Kolmar (Chodzież), Czarnikau (Czarnków), Kempen (Kępno), Koźmin, Kosten (Kościan), Krotoschin, Lissa (Leszno), Birnbaum (Międzychód), Gostyń, Gratz (Grodzisk), Jarotschin (Jarocin), Mogilno, Nakel (Nakło), Neutomischel (Nowy Tomyśl), Obornik (Oborniki), Adelnau (Odolanów), Ostrowo (Ostrów), Schildberg (Ostrzeszów), Pleschen (Pleszew), Rawitsch (Rawicz), Schmiegel (Śmigiel), Schrimm (Śrem), Schroda (Środa), Strelno (Strzelno), Samter (Szamotuły), Schubin (Szubin), Wongrowitz (Wągrówiec), Wollstein (Wolsztyn), Wreschen (Września), Wirsitz (Wyrzysk), Bentschen (Zbąszyń), Znin.

Klasse IV alle übrigen Ortschaften und Kreise.

Seit dem Jahre 1931 haben auch folgende Unternehmen Gewerbescheine einzulösen:

1. selbständige Arbeits- und Lieferungsunternehmen bei einem Umsatz bis 2000 Złoty; 2. Hotels und Vermieter von 2 bis 4 möblierten Zimmern, 3. die Handwerksunternehmen, Droschken- und Fuhrwerkshalter und Fischer, selbst wenn die Tätigkeiten von den Besitzern selbst ausgeführt werden.

Anträge um ermäßigte Gewerbescheine:

Im Gegensatz zu dem Vorjahre ist bisher noch kein Rundschreiben des Finanzministeriums über die Erleichterungen bei dem Einlösen der Patente für das Jahr 1933 erschienen. Aus diesem Grunde lassen wir einen Auszug aus dem vorjährigen Rundschreiben folgen.

Auf besondere Anträge des Steuerzahlers kann die Finanzkammer in bestimmten Fällen Erleichterungen in bezug auf die Höhe der Kategorie gewähren. Die Anträge sollen wie verlautet, bis zum 15. Dezember gestellt werden, es besteht aber die Möglichkeit, daß der Termin noch verlängert wird.

1. Steuerzahler, die gesetzlich verpflichtet sind, ein Handelspatent II. Kategorie zu lösen, können die Genehmigung erhalten, ein Patent III. Kategorie zu lösen, sofern ihr Umsatz im Jahre 1930 nicht mehr als 30 000 zł betrug.

2. Steuerzahler, die gesetzlich verpflichtet sind, ein Handelspatent III. Kategorie zu lösen, können die Genehmigung erhalten, ein Patent IV. Kategorie zu lösen, sofern ihr Umsatz im Jahre 1930 nicht mehr als 10 000 zł betrug.

3. Gastwirtschaften mit Ausschank von alkoholischen Getränken, die verpflichtet sind, ein Patent II. Kategorie zu lösen, können die Genehmigung erhalten, ein Patent III. Kategorie zu führen, sofern ihr Umsatz einschl. Provisionen vom Verkauf von Monopolerzeugnissen im Jahre 1930 nicht mehr als 15 000 zł betrug. Gastwirtschaften mit Ausschank von alkoholischen Getränken dürfen jedoch in keinem Falle auf Grund eines Patents IV. Kategorie geführt werden.

Gastwirtschaften, die nur Bier und inländische Weine ausschenken, können ohne Antrag ein Patent III. Kategorie lösen, sofern im Betriebe nicht mehr als 10 Personen (der Inhaber sowie dessen Familienmitglieder mit eingerechnet) beschäftigt werden.

4. Besonders arme Steuerzahler können von der Pflicht, ein Patent IV. Kategorie zu lösen, befreit werden, sofern ihr Umsatz im Jahre 1930 nicht mehr als 2000 zł betrug.

5. Buchhandlungen, in denen auch Papier verkauft wird, können auf Antrag ein Patent III. Kategorie für beide Geschäftszweige lösen, sofern der Gesamtumsatz des Geschäfts (Buchhandel und Papiergeschäft zusammen) im Jahre 1930 nicht mehr als 30 000 zł betrug und im Geschäft außer dem Inhaber bzw. dem ihn vertretenden Familienmitgliede nicht mehr als ein erwachsener Angestellter beschäftigt ist.

In allen oben angeführten Fällen müssen die Steuerzahler, die von den Erleichterungen Gebrauch machen wollen, bis zum 31. Dezember d. J. einen entsprechenden Antrag an die Izba Skarbowa durch Vermittlung des Urząd Skarbowy stellen. In diesem Antrag muß der Steuerzahler insbesondere hervorheben, daß die Existenzfähigkeit des Geschäfts durch die Lösung des gesetzlich vorgeschriebenen Patents bedroht wird. Die Steuerämter (Urzędy Skarbowe) sind gehalten, Gesuche um Genehmigung ermäßigter Gewerbepatente, versehen mit einer Begutachtung, so schnell wie möglich an die Finanzkammer (Izba Skarbowa) weiterzugeben, die die endgültige Entscheidung über den Antrag fällt. Die Finanzkammern (Izby Skarbowe) sollen diese Anträge bis spätestens am 1. März 1932 erledigen. Der Steuerzahler, der einen Antrag um Bewilligung eines ermäßigten Gewerbepatents gestellt hat, kann also ein solches ermäßigte Patent vorläufig einlösen, auch wenn er noch keinen Bescheid über seinen Antrag erhalten hat. Er ist erst nach besonderer Aufforderung durch das Steueramt verpflichtet, die Zuschlagsgebühr für das höhere Patent zu zahlen.

Geschäfte, die im Jahre 1931 oder 1932 neu entstanden sind oder entstehen, können ebenfalls von den oben angeführten Ermäßigungen Gebrauch machen. Bei solchen gilt als Grundlage für die Gewährung der Erleichterungen, statt der Höhe des Umsatzes im Jahre 1930, eine provisorische Schätzung des Umsatzes durch das Steueramt.

Steuerprotest der Markthändler

Auf einer großen Versammlung, die am 10. November im Saale der "Królowa Jadwiga" stattfand, haben etwa 1000 Mitglieder der Organisationen: „Verband der Markthändlervereine", „Verband der kleinen christlichen Kaufleute" und der „Verband der Marktfleischer" gegen das Vorgehen der Finanzämter Einspruch erhoben. In einer längeren Entschließung heißt es u. a., daß das Oberste Gericht und der Oberste Verwaltungsgerichtshof in ihren Entscheidungen den Grundsatz bestätigt hatten, daß für den Markthandel ein Gewerbeschein der V. Handelskategorie genüge. Selbst wenn dieser Handel nicht unter freiem Himmel vor sich gehe, sei die Lösung eines Gewerbescheins der IV. Handelskategorie nicht erforderlich. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß in anderen Städten Polens wie Krakau usw. auch die niedrigere Steuerkategorie ausreiche. Für ganz Polen bestehe doch ein einheitliches Gesetz. Im Hinblick darauf, daß durch die Verweigerung der Ausstellung von Gewerbescheinen der V. Handelskategorie den Steuerzahlern die Appellation unmöglich gemacht werde, die doch nur beim Vorliegen eines Strafprotokolls erfolgen könne, wenden sich die erwähnten Organisationen an das Finanzministerium mit der Bitte, den unterstellten Finanzämtern die Weisung zu geben, beim Auskauf der Gewerbescheine für das Jahr 1933 die Mitglieder der Organisationen nicht des Rechts der V. Kategorie zu berauben, da sonst unzählige Prozesse entstehen könnten. Der Markthandel sei kein Handel mit ständigem Sitz; er werde nur an bestimmten Markttagen bis 12 Uhr ausgeübt.

Ermäßigung der Steuerzinsen

(Rundschreiben des Finanzministeriums L. P. V. 45 325/32.)

Erst jetzt wird eine Rundverfügung des Finanzministers veröffentlicht, die vom 1. November d. Js. ab die Verzugszinsen für Steuerrückstände (in direkten Steuern und Stempelabgaben) von 18 Prozent auf 15 Prozent jährlich ermäßigt. Die Zinsen betragen jetzt also 1¼ Prozent monatlich. Die Ermäßigung gilt nicht für Rückstände in obigen Steuern, deren Zahlung gestundet oder in Raten zerlegt worden ist. Für diese Steuerrückstände sind die Verzugszinsen also in bisheriger Höhe von 18 Prozent jährlich bzw. 1½ Prozent monatlich zu zahlen.

Ermäßigte Umsatzsteuer für Konditoreien

(Rundschreiben des Finanzministeriums L. D. V. 16 530/32.)

Konditoreien unterlagen bisher der grundsätzlichen Umsatzsteuer von 2 Prozent des Gesamtumsatzes, ohne Rücksicht auf die Art und Herkunft der verkauften Artikel. Da jedoch das Umsatzsteuergesetz vom Jahre 1932 ab für Handwerker ermäßigte Steuersätze vorsieht, hat der Finanzminister nun auch den Konditoreien mit eigener Bäckerei die Steuer herabgesetzt. Die Ermäßigung gilt für Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in der eigenen Bäckerei hergestellt und in der Konditorei zum Konsum außerhalb derselben verkauft werden. Es fallen also nicht unter die Ermäßigung diejenigen Waren, die in der Konditorei selbst verzehrt werden, gleichgültig ob sie im eigenen Handwerksbetriebe hergestellt werden oder nicht (eigene und fremde Backwaren, Getränke usw.). Der ermäßigte Steuersatz beträgt 1½ Prozent für das Jahr 1932 und 1 Prozent für 1933. Die Feststellung der Umsätze, die für die ermäßigte Steuer in Frage kommen, erfolgt auf Grund der Handelsbücher, sofern diese Umsätze gesondert ausgewiesen werden, andernfalls auf Grund der Angaben, über die das Finanzamt verfügt bzw. auf Grund von Sachverständigengutachten.

Die Verfügung sagt nichts darüber, von welchem Zeitpunkt ab der ermäßigte Steuersatz gilt. Da sie aber auf die Ermäßigung der Steuer für Handwerksbetriebe Bezug nimmt und diese vom Jahre 1932 ab gilt, kann angenommen werden, daß auch die Ermäßigung für die Konditoreien von Anfang dieses Jahres ab gelten soll.

Nur Buchführung schützt vor Steuerüberlastung.

C. H. Vom 1. Januar 1933 gelten bei der Umsatzsteuer ermäßigte Steuersätze. Doch ist von diesem Termin ab eine scharfe Grenze zwischen Betrieben mit Buchführung und solchen, die keine ordnungsgemäßen Handelsbücher führen, gezogen worden. Der Gesetzgeber will durch die niedrigeren Steuersätze, die in der Hauptsache nur für Unternehmen mit ordentlicher Buchführung in Frage kommen, alle Geschäftsleute und Handwerker dazu zwingen, sich mit dem Gedanken der Einrichtung von Handelsbüchern vertraut zu machen. Auch wir haben schon öfters an dieser Stelle auf die unüberschätzlichen Vorteile einer gewissenhaft geführten Buchführung hingewiesen und bringen nachstehend die seit dem 1. Januar 1933 geltenden Umsatzsteuersätze:

I. a) Handelsunternehmen mit Ausnahme des Engroshandels mit ordnungsgemäßer Buchführung ver-

steuern den Gesamtumsatz nur mit ¾% anstatt wie bisher mit 1, 1½ und 2%.

b) Handelsunternehmen (Engroshandel ausgenommen) **ohne Buchführung** versteuern ihre Umsätze vom 1. Januar ab mit 1%, also um 0,25% höher.

Bemerkung: Einen Versteuerungsunterschied zwischen Umsätzen von Waren des 1. Bedarfes und allen übrigen Waren gibt es vom 1. Januar 1933 nicht mehr.

II. a) Aufkaufunternehmen (Viehhandel usw.) zahlen bei ordentl. Buchführung ½ Prozent Umsatzsteuer.

b) Haben diese Unternehmen keine Handelsbücher so wird der Umsatz um das Doppelte, also mit 1% versteuert.

III. a) Der Umsatz des Handwerks wird vom 1. Januar 1933 mit 1% versteuert, wobei der Besitz einer Handwerkskarte unbedingt erforderlich ist. (Anhang zu Art. 23 des Umsatzsteuergesetzes: P. C), Teil II, Abs. XIX.).

b) Handwerker mit höchstens einer fremden Hilfskraft bezahlen lt. Pauschalumsatzsteuerverordnung (Dz. U. Nr. 14, Pos. 86 vom 4. 2. 32) eine Umsatzsteuer jährlich in Höhe von **16,— zł** an den Staat, zuzüglich 10% außerordentlichen Zuschlag und **Kommunalzuschlag.**

c) Handwerker mit höchstens einem Familienmitgliede als Hilfskraft zahlen die Gewerbesteuer nur als Patentsteuer, sind also von der Umsatzsteuer befreit (Art. 8, P. 5 des Umsatzsteuergesetzes). Bedingung hierfür ist der Besitz einer Handwerkskarte.

Wann muß der Käufer für die Steuerrückstände des Vorgängers aufkommen?

Nach Art. 92 des Gewerbesteuergesetzes sind Steuerforderungen aus dem Inventar des Steuerzahlers vor allen anderen Ansprüchen zu befriedigen. Das Höchste Gericht hat in dieser Hinsicht (unter Nr. 1568/27) erläutert, dass die Gewerbesteuer auch das besondere Vorrecht geniesst, das in Art. 7 des Gesetzes über die Privilegien und Hypotheken vorgesehen ist. Dieses Vorrecht lastet auf dem beweglichen Vermögen des Schuldners. Wenn also dessen Unternehmen in andere Hände übergeht, so hat der Käufer für die von seinem Vorgänger nicht bezahlten Steuern einzustehen. Als Unterpfand kommen hierbei nicht nur die Geschäftsräume des Unternehmens, sondern auch die Waren, Guthaben usw. in Betracht. Erstreckt sich der Besitzwechsel lediglich auf die Geschäftsräume, so kann davon keine Rede sein, dass ihr Inhaber irgendwelche Schulden seines Vorgängers übernimmt. Einen abweichenden Standpunkt nahm im konkreten Falle das Finanzamt ein, indem es bei der Eintreibung der Steuern, die der Vorgänger zu zahlen hatte, die dem neuen Inhaber gehörenden Waren mit Beschlag belegte, obgleich nur das Lokal des Unternehmens Gegenstand des Besitzwechsels war.

Das Oberverwaltungsgericht, das sich mit diesem Fall befasste, stellte fest, dass der Erwerber eines Unternehmens für die Schulden seines Vorgängers nur in dem Falle einzustehen hat, wenn der Erwerb sich auf das ganze Unternehmen, nicht bloss auf die leeren Geschäftsräume erstreckt, wobei der Umstand, dass das neue Unternehmen derselben Branche angehört und sogar dieselbe Kundschaft hat, belanglos ist. Mithin war die Beschlagnahme der Ware, die der neue Inhaber des Lokals nicht von seinem Vorgänger, sondern von dritten Personen gekauft hatte, ungesetzlich. (Urteil Nr. 2285/28.)

Wann darf der Kaufmann ein Patent III. Kategorie, wann muß er ein Patent II. Kategorie lösen?

III. Kategorie: Allgemein ist für ein Geschäft **kleineren** Umfanges ein Patent III. Kategorie ausreichend. In einem Geschäft, für das ein Patent III. Kategorie gelöst wird, darf außer dem Inhaber oder dem ihn vertretenden Familienmitglied **nur ein erwachsener** (fremder!) **kaufmännischer Angestellter** beschäftigt werden. Ein Geschäft, für welches ein Patent III. Kategorie gelöst wird, darf nur **einen Verkaufsladen** und darf nicht mehr als **zwei besondere Lager** unterhalten. Da ein Patent III. Kategorie **nur für Geschäfte mit Kleinverkauf** bestimmt ist, wird einem Geschäft mit einem Patent III. Kategorie niemals der ermäßigte Steuersatz für Engrosgeschäfte zugebilligt.

II. Kategorie: Das Patent II. Kategorie ist für Geschäfte **größeren** Umfanges bestimmt, für den Warenkleinverkauf in Geschäften, die **mehr als einen fremden kaufmännischen Angestellten** beschäftigen oder aus **mehreren Verkaufsläden bestehen,** und für Geschäfte, die **nicht nur** Waren im **Kleinverkauf** an den Konsumenten, sondern auch **engros** zum Weiterverkauf führen. Ein Patent II. Kategorie ist also Vorbedingung für die Zubilligung des ermäßigten Steuersatzes für **Engros-Geschäfte.**

Für gewisse Geschäftszweige ist die Lösung eines Patents II. Kategorie **ohne Rücksicht auf den Umfang des Geschäfts** (Zahl der Räume und Anzahl der beschäftigten kaufmännischen Angestellten) erforderlich, auch wenn in dem Geschäft nur Waren an Konsumenten verkauft werden. Hierzu gehören Geschäfte, in denen **Waren** geführt werden, die von **besonders wertvoller Qualität** sind: solches sind:

1. Edelsteine, echte Perlen und Korallen, Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Gold oder Platin hergestellt sind, Gegenstände aus Silber mit Ausnahme von kleineren Juwelierartikeln und mit Ausnahme von silbernen Taschenuhren;

2. Erzeugnisse aus Elfenbein, Bernstein, Perlmutter und Schildpatt, ferner Toiletteartikel und Galanteriewaren, deren Hauptbestandteile Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein, Emaille und Halbedelsteine, oder auch vergoldete oder versilberte Metalle und deren Legierungen bilden;

3. Bronze-, Majolika- und versilberte Tafelgeschirre;

4. Erzeugnisse aus Kristall und Porzellan;

5. Altertümer mit Ausnahme von Büchern;

6. gepolsterte, geschnitzte, polierte und gebohnte Möbel sowie feine Metallmöbel und Metallsärge, Klaviere und Flügel, Divans, Teppiche, Gobelins, Portieren, Gewebe für die Polsterung von Möbeln;

7. Kutschwagen, Fahrräder, Motorräder und Automobile;

8. Möbel- und Galanterieleder, lederne Reisenecessairs, Sattlereierzeugnisse mit Ausnahme von Arbeitsgeschirren, Lederanzüge, Pelze und Pelzsachen mit Ausnahme von gewöhnlichen Lederanzügen, Schafspelzen und -pelzmützen, Gemslederhandschuhe besserer Qualität, Wildlederschuhe, Lackschuhe sowie Schuhe aus feineren Geweben;

9. ausländische und inländische Textilwaren mit Ausnahme von inländischen Baumwollstoffen und wollgemischten Stoffen sowie mit Ausnahme von handgewebten Stoffen und solchen Stoffen, die zur Verfertigung von Volkstrachten benutzt werden;

10. fertige Anzüge mit Ausnahme von Volkstrachten und Arbeiteranzügen, Wäsche aus Seide oder feiner Leinwand, Schmuckwäsche aus dünnen Stoffen, ausländische Hüte und bessere Damenhüte, Schirme aus Seide oder Halbseide, Seidentüll, gestickte Stoffe und gewirkte seidene Erzeugnisse;

11. Traubenweine, Cognaks, Schnäpse, Liköre, Kaviar, Austern, Hummern, Pasteten, Lachs, Störe, Sprotten und ähnliche Feinkostwaren.

Ein Patent II. Kategorie muß schließlich für **Spezialgeschäfte** gelöst werden, in denen **ausschließlich oder vorwiegend** die nachstehend aufgeführten Artikel verkauft werden:

1. Parfümerien und kosmetische Artikel,
2. Werke der plastischen Kunst,
3. Waffen,
4. photographische Apparate, optische, chirurgische, physikalische Artikel und Zubehörteile, elektrische Armaturen, Wasserleitungs- und Badeeinrichtungen, Geldschränke, Spiegel, Gummi und Guttaperchawaren,
5. Kaffee und Tee,
6. Drogenartikel in Orten erster und zweiter Klasse,
7. Lacke und Ölfarben,
8. Papiertapeten,
9. Lampen,
10. Garne und Spitzen,
11. Motoren und Kraftantriebsmaschinen aller Art, Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Rechenmaschinen sowie deren Zubehörteile.

Steuerkalender für Dezember 1932

	I. Einkommensteuer von Dienstbezügen	II. Gewerbesteuer a)	b) Patente	c) Pauschalisierte Umsatzsteuer
Tatigkeit der Behörde			Öffentliche Aufforderung zur Lösung der Patente	
Aufgabe der Steuerzahler	Abführung der vom Arbeitgeber im Laufe des Monats abgezogenen Steuerbetrage	Monatliche Vorauszahlung für November 1932	Einlösung der Patente für das Jahr 1933	Abführung der 4. Rate
Kreis der Verpflichteten	Alle Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen von über 208,34 zł	Handelskategorie I und II Industriekategorie I—V gewerbliche Berufe Kategorie I, II a und b freie Berufe (Art. 9)	Alle im Art. 10 des Gewerbesteuergesetzes genannten Unternehmen	Unternehmen, die entsprechende Zahlungsaufforderungen erhalten haben
Hohe der Zahlung	Lt. Tarif plus Krisenzuschlag Bei monatl. Einkommen über 400 zł außerdem 3% Kommunalzuschlag	½, 1, 1½ und 2% bzw. 4% bei Kommissionaren ¼ Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer	laut Tarif	Laut Zahlungsbefehl
Termin	Bis zum 7. Tage nach Ablauf des betreffenden Monats	15. Dezember	31. Dezember	15. Dezember
Schonfrist	Keine Schonfrist	Schonfrist bis 29. Dezember	Keine Schonfrist	Schonfrist bis 29. Dezember
Strafen	Geldstrafe von 5—250 zł 1,25% Verzugszinsen	1,25% Verzugszinsen	Geldstrafe in Hohe des 3—30fachen Betrages des Patentes	1,25% Verzugszinsen

Der deutsche Angestellte in Polen.

Geschäftsbericht

erteilt in der Mitgliederversammlung vom 28. November.

Meinen Geschaftsbericht, den ich Ihnen heute zu erstatten habe, stelle ich in Erkenntnis der schwierigen Lage, in welcher sich unser Verband befindet, unter das Losungswort:

Wir müssen durchhalten!

Ernste Gedanken bewegen mich beim Rückblick und Ausblick über unseren Verband. Wechselvoll ist das Leben eines jeden Menschen. Wechselvoll ist auch das Vereinsleben. So hat die Entwicklung unseres Verbandes in letzter Zeit dazu geführt, dass ich nach dem durch Herrn Guido Baehr am 15. Oktober 1932 erklarten Rücktritt als erster Vorsitzender der Leiter des Verbandes geworden bin. Satzungsgemass habe ich die Geschafte des ersten Vorsitzenden am genannten Tage übernommen und führe dieselben bis zur Generalversammlung. Die Verbandsmitglieder müssen sich deshalb schon jetzt über die Person und Wahl des ersten Vorsitzenden Gedanken machen und moglichst rechtzeitig entsprechende Vorschlage dem Vorstand unterbreiten. Die Stellung des ersten Vorsitzenden ist ein sehr verantwortungsvolles Amt, das viel Interesse, Liebe und Zeit zu der grossen Sache unseres Verbandes erfordert. Es gehört dazu eine Person, die sich mit grosser Energie und Tatkraft für die Bestrebungen unseres Verbandes einsetzt, die sich aber auch durch Misserfolge nicht abschrecken lasst, sondern unbeirrt, hoffnungsfreudig und fest auf dem Posten ausharrt. Der erste Vorsitzende kann aber andererseits der Versicherung gewiss sein, dass ihn die übrigen Vorstandsmitglieder in seiner Arbeit tatkraftig unterstützen werden.

Es sind am 29. 10. d. Js. drei Jahre nach der Grundung unseres Verbandes verflossen. Damals begann der Verband seine Tätigkeit mit 81 Mitgliedern. Heute zahlt unser Verband 167 Mitglieder, darunter 29 Lehrlinge. Die hochste Mitgliederzahl erreichte der Verband im Jahre 1930. Sie betrug 286. Am 1. Januar d. Js. zahlte der Verband 213 Mitglieder. Nach dem plötzlichen Anstieg der Mitgliederzahl ist ein ebenso plötzlicher Abstieg der Mitgliederzahl erfolgt. Welches sind also die Ursachen dieser ungleichen Mitgliederbewegung? Ich glaube diese Erscheinungen auf die innerliche Einstellung der Mitglieder zum Verbande zurückführen zu müssen. Man hat vom Verband auf einmal zu viel erwartet und dabei vollstandig vergessen, dass ein erst gegründeter Verband nicht sofort in grosszügiger Weise Programme entwickeln und verwirklichen kann. Dazu gehören eine langere Vereinstatigkeit und Erfahrung, vor allen Dingen aber erhebliche Geldmittel. An grosszügigen Problemen und Entwicklungsgedanken hat es niemals in den jeweiligen Vorstanden unseres Verbandes gefehlt. Ich kann diese Sachlage vielleicht mit am besten beurteilen, da ich von Anbeginn unseres Verbandes Vorstandsmitglied gewesen bin. Immer scheiterten bisher unsere besten Plane am Geldmangel und an der Nichtbereitwilligkeit erfahrener Mitglieder unseres Verbandes zur generellen, führenden Mitarbeit an den Aufgaben unseres Verbandes und an seiner weiteren Ausgestaltung. Von Interesse ist auch die von mir gemachte Feststellung, dass die Wirtschaftskrise sich sehr ungünstig auf die Entwicklung unseres Verbandes bisher ausgewirkt hat und noch auswirkt. Es hat sich in die Reihen unserer Mitglieder eine gewisse Müdigkeit und Gleichgültigkeit eingeschlichen; sie sehen die Gestaltung aller Dinge trostlos an und lassen widerstandslos alle Ereignisse auf sich zukommen. Aus so einer Stimmung heraus mögen deshalb die vielfachen Klagen über unseren Verband, dass er nichts leiste, nichts erreichen konne und deshalb zwecklos sei, hervorgebracht worden sein. Wenn wir uns alle diese Auffassung zu eigen machen, dann ist damit schon das Schicksal unseres Verbandes besiegelt, dann war die bisher geleistete Arbeit umsonst gewesen. Dazu dürfen wir es aber auf keinen Fall kommen lassen. Dieser Entwicklung unseres Verbandes müssen wir ein energisches „Nein" entgegen setzen. Wir sollen uns vielmehr darüber freuen, dass die Erhaltung unseres Verbandes bisher möglich war und dass immer noch Angestellte vorhanden sind, die aus Liebe zu ihren Berufskollegen und -kolleginnen ihre ganze Kraft zur Forderung der gemeinsamen Berufsinteressen einsetzen. Nicht Pessimismus, sondern Optimismus, nicht Materialismus, sondern Idealismus, der Glaube an die Zukunft und an die bessere Gestaltung der Dinge muss der Besitz unserer Seele werden. Wir müssen eine Erneuerung unserer Seele anstreben. Schwierigkeiten sind dazu da, dass sie überwunden und Ratsel, dass sie gelost werden. Deshalb richte ich an alle Mitglieder, die

guten Willens sind, den herzlichen und dringenden Appell zur Mitarbeit an den Aufgaben unseres Verbandes und Unterstützung des Vorstandes auf jedem seiner umfangreichen Tatigkeitsgebiete. Wir müssen hindurch! Das steht jetzt über unserem Verband. Es hilft uns dabei niemand, aber auch gar niemand. Durch unsere eigene Kraft müssen wir es schaffen. Wir im Vorstande wissen, dass eine der wesentlichsten Grundlagen für die Erhaltung der Berufsstellung ein gutes und vollständiges Berufswissen ist. Diese Erkenntnis ist uns nicht erst heute gekommen, schon in der Gründungsversammlung unseres Verbandes am 29. Oktober 1929 haben wir sie in unseren Willenssatzen zum Ausdruck gebracht. Es gilt, uns durchzukampfen durch die Stürme der Zeit. Lasst uns Starke suchen in der Gemeinschaft! Es geht nicht allein um unser leibliches Sein, es geht um Geist und Sinn unseres ganzen Lebens. Wir wollen keine Griesgrame sein! Ich bitte Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, meine ernsten Ausführungen nicht als eine Gedankenspekulation aufzufassen und sie nur als schöne Worte zu bewerten.

Nach dieser ersten Betrachtung der Lage unseres Verbandes komme ich nun zu dem eigentlichen Geschaftsbericht.

In der ersten Halfte dieses Jahres hat sich der Vorstand, bedingt durch die grossen Schwierigkeiten, denen er bei seiner Arbeit standig begegnete, weniger aktiv betatigt. Nachdem er sich aber zu einem grossen Teil durch die einzelnen Schwierigkeiten durchgerungen hatte, gab er das Winterprogramm in der Nummer 11 des Verbandsblattes bekannt.

Es laufen polnische Sprachkurse, die von unseren Mitgliedern leider nur ungenügend besucht werden. Dagegen hat der Kursus für Einheitskurzschrift unter den Mitgliedern mehr Interesse erweckt.

Wie in den Vorjahren, sollen auch diesmal regelmassige Vortragsabende eingerichtet werden.

Programmassig hatte der erste Teeabend am 13. d. Mts. stattgefunden und war gut besucht. Da die Teeabende trotz ihres bescheidenen Rahmens die Verbandskasse immerhin erheblich belasten, soll in Zukunft ein Eintrittsgeld in Höhe von 49 Groschen erhoben werden. Es soll in jedem Monat bis zum Monat April des nachsten Jahres regelmassig ein Teeabend stattfinden. Der nachste Teeabend ist in den ersten Tagen des Monats Januar des nachsten Jahres in Aussicht genommen.

Im Verbandsblatt werden nun wieder regelmassig unter der Rubrik „Der deutsche Angestellte in Polen" die Verbandsnachrichten erscheinen und sonstige wichtige Fragen, die den Angestellten besonders angehen, behandelt werden.

Die Tennisabteilung des Verbandes hatte verhaltnismassig gute Beteiligung der Mitglieder an dieser Einrichtung aufzuweisen.

Eine besondere Sorge des Vorstandes und schwierig zu lösende Frage ist die Schaffung eines Heimes. Der Vorstand steht zur Zeit in Unterhandlungen wegen der Mietung geeigneter Raume. Ob die Verhandlungen von Erfolg sein werden, hangt von dem Mietspreise und dem Besuch der Mitglieder an den Heimabenden ab. Die Finanzlage des Verbandes mahnt den Vorstand bei der Beschlussfassung zu grösster Vorsicht.

Eine der wichtigsten Aufgaben erblickt der Vorstand in der Scheinfirmenarbeit. Die Organisation dieser Arbeit ist aber mit sehr bedeutenden Schwierigkeiten verbunden. Die Schwierigkeiten sowohl in technischer als auch materieller Hinsicht konnten bisher noch nicht überwunden werden. Mit dieser Arbeit wollen wir uns eine Selbsthilfe zur gründlichen Berufsausbildung unserer Mitglieder und eine berufliche Belehrung schaffen. Ich wünschte, wir konnten mit dieser so wichtigen Arbeit recht bald beginnen! Naheres wird den Mitgliedern zur gegebenen Zeit umgehend bekanntgegeben werden.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Verbandes gehört die Stellenvermittlung. Um den Verbandsmitgliedern bei Stellungslosigkeit möglichst bald eine neue Stellung zu verschaffen, hat sich unser Verband der Berufshilfe als Mitglied angeschlossen. Dem Vorstand ist es von Wichtigkeit, aus dem Mitgliederkreise zu wissen, wie sich diese Stellenvermittlung in der Praxis gestaltet.

Und nun zum Schluss noch eine kleine Betrachtung über das neue Vereinsgesetz vom 27. Oktober 1932, das am 1. Januar 1933 in Kraft tritt.

Den Verwaltungsbehörden ist auf Grund dieses Gesetzes die Befugnis eingeraumt, alle Vereinsvorgange jederzeit in sorgfaltigster Weise zu prüfen, vom Vorstand weitgehendste Berichte über die Vereinstatigkeit zu fordern und die Vorstandsmitglieder für die rechtzeitige und sorgfaltige Berichterstattung persönlich verantwortlich zu machen. Das Vereinsregister wird künftig nicht mehr beim Amtsgericht, sondern bei der Wojewodschaft geführt. Besondere Ausführungsbestimmungen werden für die bestehenden Vereine das Verfahren regeln, in welcher Art und Weise diese Vereine dem neuen Vereinsgesetz anzupassen sind.

Meinen Geschaftsbericht schliesse ich mit den Worten Goethes:

„Feiger Gedanken
bangliches Schwanken,
weibisches Zagen,
angstliches Klagen
wendet kein Elend,
macht dich nicht frei.

Allen Gewalten
zum Trutz sich erhalten,
nimmer sich beugen,
kraftig sich zeigen,
rufet die Arme
der Götter herbei."

Die Versicherung der Handels- und Versicherungsagenten

Das Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge hat in seinem Rundschreiben 257/31 folgende Bestimmungen, die Versicherung der Handels- und Versicherungsagenten betreffend, erlassen:

Jeder Handels- und Versicherungsagent unterliegt der Versicherungspflicht selbst dann, wenn er die Eigenschaften eines selbstandigen Kaufmanns besitzen sollte, aber in Wirklichkeit bei einer anderen Person als geistiger Arbeiter beschaftigt ist.

In Fallen, in welchen über dieses Abhangigkeitsverhaltnis Zweifel herrschen, müssen folgende Grundsatze Anwendung finden:

1. Der Versicherungspflicht unterliegen nicht Personen, welche Abschlusse in eigenem Namen, aber auf Rechnung einer anderen Firma oder Person tatigen. (Kommissionar).

2. Der Versicherungspflicht unterliegen nicht solche Personen, die sich mit der Vermittlung von Transaktionsabschlüssen beschaftigen, da infolge der vorübergehenden Beschaftigung (Verkaufsauftrag) oder des nebenamtlichen Charakters im Hauptberufe (ein Bankbeamter, der nebenamtlich Versicherungsabschlüsse tatigt u. a.) von einem dienstlichen Abhangigkeitsverhaltnis nicht die Rede sein kann.

3. Der Versicherungspflicht unterliegen nicht Handels- und Versicherungsagenten, die eine eigene Firma oder einen eigenen Handelssitz haben, insbesondere dann, wenn sie neben einem eigenen Lokal und Büroeinrichtung im Bereich ihrer Agententatigkeit noch Hilfspersonal auf eigene Rechnung beschaftigen. Unter diese Kategorie gehören ebenso Agenten, die gleichzeitig für Konkurrenzfirmen arbeiten.

Alle anderen Agenten und Akquisiteure, insbesondere diejenigen, die eine von den Industriebehörden ausgestellte Legitimation eines Reisenden besitzen (Verordnung des Handelsministeriums vom 28. 11. 27 in Sachen der selbstandigen Handelsagenten und Reisenden — Dz. Ust. 111, Pos. 944), müssen als geistige Arbeiter nach Art. 3, Abs. 8 der Verordnung vom 24. 11. 28. die Versicherung der geistigen Arbeiter betreffend (Dz. Ust. 106, Pos. 911), versichert sein.

Urlaub und Arbeitskündigung.

Das Höchste Gericht hat (in Sachen Nr. I C 157/31) zu einer für das praktische Wirtschaftsleben überaus wichtigen Frage Stellung genommen, und zwar, ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Urlaub in der Zeit der Kündigung gewahren kann, sofern der Arbeitnehmer vorher seine Kündigung erhalten hat.

In dem zur Verhandlung liegenden Falle war der Sachverhalt der, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer am 28. Februar gekündigt hatte, der Endtermin demnach am 31. Mai ablief (3 Monate für die geistigen Arbeitnehmer), wobei er ihm gleichzeitig einen Urlaub für den Monat Mai gewahrte, d. h. für den letzten Monat der Kündigungsfrist.

Der Arbeitnehmer hatte sich mit diesem Standpunkt nicht einverstanden erklart und strengte die Klage beim Arbeitsgericht an, welches den Arbeitgeber zur Entschadigung der Urlaubszeit in Höhe eines einmonatigen Lohnes verurteilte. Gegen dieses Urteil legte der Arbeitgeber Berufung beim Bezirksgericht ein, welches das Urteil des Arbeitgerichtes aufhob und die Klage des Arbeitnehmers zurückwies. Das Höchste Gericht hat den Standpunkt des Bezirksgerichtes jedoch nicht geteilt, indem es dieses Urteil aufhob und das Urteil des Arbeitsgerichtes bestehen liess. Das Höchste Gericht gab folgende Begründung:

Gemass Art. 1 des Urlaubsgesetzes hat jeder Arbeitnehmer, welcher die im Gesetz vorgeschriebene Arbeitszeit im Unternehmen gearbeitet hat, ein Urlaubsrecht erworben (und dadurch auch zur Lohnentschadigung fur die Urlaubszeit in jedem Kalenderjahre). Er kann dieses Recht verlieren durch Vertragslösung nur dann, wenn er den Arbeitsvertrag selbst gekündigt oder wenn der Arbeitgeber diesen Vertrag aus Gründen kündigt, welche ihn zur Vertragslösung ohne Kündigung berechtigen. Alle anderen Falle der Arbeitsvertragslösung bleiben ohne Einfluss auf das Urlaubsrecht, welches der Arbeitnehmer erworben hat.

Den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Arbeitsvertrage zufolge kann die Lösung des Arbeitsvertrages, ohne wichtige Gründe und ohne Innehaltung der verpflichtenden Kündigungsfrist, dem Arbeitnehmer das Recht geben, volle Entschadigung

für die Kündigungsfrist zu verlangen (3 Monate für die geistigen Arbeitnehmer und 2 Wochen für die physischen Arbeiter). Sofern daher der Arbeitsvertrag gelöst wird, bevor der Arbeitnehmer die Möglichkeit fand, im laufenden Jahre seinen Urlaub anzutreten, stehen diesem Arbeitnehmer gleichzeitig zwei durchaus selbstandige und auf getrennten Titeln ruhende Berechtigungen zur Forderung von Entschadigungssummen zu.

Eine solche Kündigung kann daher niemals die Möglichkeit des dem Arbeitnehmer zustehenden Urlaubes ausschalten, d. h. nach Ablauf der Kündigungsfrist. Das Hochste Gericht stand hier auf dem Standpunkt, dass die Lage des Arbeitnehmers niemals schlechter sein darf infolge der Kündigung des Arbeitsvertrages von seiten des Arbeitgebers bei Innehaltung des gesetzlichen Kündigungstermines, besonders, da eine Vertragslösung an sich schon den Arbeitnehmer in eine weniger günstige Lage bringt, zumal er seinen Arbeitspflichten in der Zeit der Kündigungsfrist nachkommen muss.

Aus diesen Gründen ist das Hochste Gericht zu der Folgerung gelangt, dass eine Vereinigung des dem gekündigten Arbeitnehmer gehörenden Urlaubes mit der Kündigungsfrist ohne Einwilligung des Arbeitnehmers nicht zulassig ist. Das Hochste Gericht hat gleichzeitig bemerkt, dass dies nicht gleichbedeutend sei, weder mit einem Aufschub des Urlaubes, noch mit einer Verlangerung, sei es des Arbeitsvertrages, sei es der Kündigungsfrist. Es ist für den Sachverhalt durchaus gleichgültig, ob die Urlaubsbestimmung vor oder nach der Arbeitskündigung erfolgte, oder ob von seiten des Arbeitgebers die Entziehung des dem Arbeitnehmer zustehenden Urlaubes wissentlich oder unwissentlich erfolgte.

Bezahlung von nichtausgenutztem Urlaub

Das Oberste Gericht hat in seiner Kammer III (Angelegenheit Rew. 1141/30) erklart, daß das Gesetz über den Urlaub vom 16. Mai 1922 nicht vorschreibt, daß der Arbeitnehmer, dem ein bezahlter Urlaub nicht erteilt wurde, das Recht auf die Forderung irgend einer Entschadigung habe. Das erwahnte Gesetz setzt lediglich die Pflicht des Arbeitgebers fest, dem Arbeitnehmer Erholungsurlaub zu erteilen, und zwar ausschließlich als eine öffentlich-rechtliche Pflicht, wobei für ihre Übertretung Geldstrafe oder Arrest, nicht aber irgend eine privatrechtliche Verpflichtung gegenüber dem Arbeitnehmer festgesetzt wird. Aus den Vorschriften des Urlaubsgesetzes spricht die gesetzgeberische Tendenz, daß der Arbeitnehmer den Urlaub zur Erholung benutzt, nicht aber zur Vergrößerung seines Einkommens.

Ueberstunden und Lohnzahlungen

Ein bemerkenswertes Urteil.

Das Oberste Gericht hat in der Frage der Überstunden ein interessantes Urteil (III RDw. 2047/30) gefallt, das wir im folgenden mit einem Auszug aus der Begründung bringen.

Die standige Inempfangnahme eines Pauschalmonatsgehaltes ohne irgendwelche Vorbehalte für eine Arbeitsleistung, die taglich die gesetzliche Arbeitszeit überschreitet, begründet die Rechtsvermutung, daß dieses Pauschalgehalt auch die Entlohnung für die geleisteten Überstunden enthielt.

Das Oberste Gericht hat die von der Klagerin nach Verhandlungen vor dem Arbeitsgericht und dem Bezirksgericht (Sąd Okręgowy) eingelegte Revision verworfen und zur Begründung dieser Entscheidung u. a. folgendes ausgeführt: Bei der Diensteinstellung der Klagerin bei der beklagten Firma ist überhaupt nicht davon die Rede gewesen, wieviel der Lohn für eine einzelne Arbeitsstunde betragen soll, noch wieviel Stunden taglich die Klägerin zu arbeiten hatte, noch schließlich, ob in ihrem Gehalt die Entlohnung für Überstunden enthalten sei. Unter Berücksichtigung der Tatsache aber, daß die Klagerin von Anfang an wahrend der ganzen Dauer ihres Dienstverhaltnisses taglich 10 Stunden, Sonnabends sogar 14 Stunden gearbeitet hat und dafür regelmaßig monatlich ein (inzwischen einmal erhöhtes) festes Gehalt erhielt, ist die Folgerung zu ziehen, daß sich die Parteien stillschweigend geeinigt hatten, daß in diesem Gehalt die volle Entlohnung der Klagerin sowohl für einen achtstündigen Arbeitstag wie für Überstunden enthalten sei. — Wenn also die Klägerin dieses Gehalt erhalten hat, hat sie keine weiteren Ansprüche mehr an die beklagte Firma.

Kassenangelegenheiten

Der Jahresabschluss steht vor der Tur. Der in der vorigen Verbandsnummer ausgesprochenen Bitte bezüglich p u n k t l i c h e r Beitragszahlung ist in erfreulicher Weise weitgehendst entsprochen worden. An die noch saumigen und mit ihren Beitragen im Rückstande befindlichen Kolleginnen und Kollegen ergeht erneut das d r i n g e n d e Ersuchen, diese im Laufe des Monats a u s z u g l e i c h e n, um die Abschlussarbeiten zu erleichtern. Ein jedes Mitglied muss seinen Ehrgeiz und Stolz daransetzen, in der am 1. Januar n. Js. aufgestellten Restantenliste n i c h t mit aufgeführt zu sein. D i e s g i l t a u c h f ü r K u r s u s g e b ü h r e n.

Die I. Mitgliederversammlung im Winterhalbjahr 1932/33

Am Montag, dem 28. November, um 8 Uhr abends fand in der Grabenloge die erste Mitgliederversammlung der Wintersaison unseres Verbandes statt. Es waren ca. 50 Mitglieder anwesend. Nachdem der Vorsitzende, Herr Karl Stephan, die Erschienenen herzlichst begrüßt hatte, widmete er dem jah durch den Tod aus unserer Mitte gerissenen Vorstandsmitgliede W. N a k o i n z dankende Nachrufsworte. Die Versammelten erhoben sich von den Sitzen und gedachten des verdienstvollen Toten durch eine Ruhepause von 2 Minuten. Dann trug der Vorsitzende den zur Tagesordnung gehenden Geschaftsbericht vor. Infolge der geringen Beteiligung kam es jedoch nicht zu der gewünschten Debatte, — ebenso wurden auch keine Beschlüsse gefaßt. Damit alle Mitglieder über die Verhaltnisse des Verbandes unterrichtet sind, wird der Geschaftsbericht nachstehend noch einmal wiedergegeben und zur Diskussion gestellt. Der Vorstand würde sich freuen, wenn recht zahlreich dazu Stellung genommen wird. Im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Stephan folgte ein Lichtbildervortrag des Herrn Chefredakteur Styra über „Die Beskiden und die Hohe Tatra". In seiner einstündigen Rede fesselte der Vortragende die Teilnehmer hinreißend. Reicher Beifall wurde ihm zuteil. Gegen ³/₄10 Uhr war die Versammlung zu Ende.

Der am 13. November stattgefundene **Tanzteeabend** hat wieder gezeigt, daß gerade für diese Veranstaltungen besonderes Interesse besteht. Trotzdem nur ein Teil der Mitglieder mit ihren Angehörigen erschienen war, konnten doch ca. 150 Gaste gezahlt werden. Die allgemein fröhliche Stimmung wurde durch mehrere gesangliche Solovortrage noch gesteigert. Besonderen Anklang fand ein gemeinsam gesungenes Volksliederpotpourri, welches die Hauskapelle aufspielte.

Der nachste Teeabend findet am 6. Januar 1933 (Heilige drei Könige) statt. Es wird schon jetzt an einer gediegenen Zusammenstellung des Programms gearbeitet. Wir weisen schon heute darauf hin, damit alle Mitglieder, auch die, die an dem letzten Teeabend nicht erschienen waren, den Tag sich hierfür reservieren.

Für den 5. Februar ist ein weiterer Teeabend in Aussicht genommen. Er soll in Form eines Faschingsfestes unter einer besonderen Losung steigen. Naheres hierüber wird in der nachsten Zeitung gebracht.

Zollwesen

Zolltarifanderungen. Laut Dz. Ust. Nr. 100, Pos. 848 tritt Ende d. Mts. eine Verordnung in Kraft, wonach Pos. 6, P. 2 folgendermaßen lautet:

Obst und Beeren, frisch, gesalzen, gewässert, außer den besonders genannten 300,— zł; Anm. 1. Bananen, über die Hafen des polnischen Zollgebietes eingeführt, 200 zł; Anm. 2: Bananen, über die Hafen eingeführt, m. Gen. d. Finanzmin. 100,— zł; Anm. 3: Unreife Bananen in Gestalt grüner Trauben, in einem zu sofortigem Genuß ungeeignetem Zustande, über die Hafen für heimische Treibhauser eingeführt, m. Gen. des Finanzmin. 50,—zł.

Weiterhin (Dz. Ust. Nr. 100, Pos. 849) wurden folgende Tarifstellen abgeändert:

Fette. Pos. 51, P. 2: Aller Art gehartete Fette mit einem Fettsauregehalt von a) 2½% und darüber I. bei mindestens 38° C erstarrend, ferner die Sauern solcher Fette 1,50 zł, II. bei höchstens 37° C erstarrend 50,— zł.

Samereien. Pos. 62, P. 5: Samen von Industriepflanzen: h) Sojasamen 2 zł; i) Sesamsamen 20 zł, m. Gen. d. Finanzmin. zollfrei, j) Rizinussamen, Palmkerne und andere nichtgenannte Ölsamen, zollfrei.

Pflanzenöle. Pos. 117, P. 7. Pflanzenöle, bei 15° C gerinnend, außer den besonders genannten, mit einem Fettsäuregehalt von a) 2½% und darüber 25 zł, Anm.: für Industriezwecke m. Gen. d. Finanzmin. 10 zł, b) unter 2½% 100 zł; P. 8: Pflanzenöle, bei 15° C flüssig, außer den besonders genannten: a) Sesamöl 200 zł, Anm.: m. Gen. d. Finanzmin. 30 zł, b) andere: I. vergällt 15 zł, II. unvergällt 100 zł; Anm. 1: Als Vergällungsmittel für die unter P. 8 b I. genannten Öle dienen Rosmarinöle, Terpentin oder andere vom Finanzminister zuvor approbierte Mittel, die in entsprechenden Mengen (etwa 0,5%) derart anzuwenden sind, daß das Vergällungsmittel sich im vergällten Öle deutlich bemerkbar macht; Anm. 2: Die unter b II. genannten unvergällten Öle mit einem Fettsäuregehalt von 2½% und darüber, zum Raffinieren bestimmt, m. Gen. d. Finanzmin. 30 zł.

Zollerleichterungen. Laut Dz. Ust. Nr. 101, Pos. 855 kann für die Zeit vom 22. November bis 31. Dezember d. Js. Zollerleichterung bei Einfuhr nachstehend bezeichneter Waren gewährt werden.:

Pos. 88, P. 2 a: Scheiben aus Faserstoffen, mit Bakelit getränkt, zur Herstellung von Zahnrädern, m. Gen. d. Finanzministeriums 30% des Normalzolles.

Pos. 177, P. 23: Aluminiumfolien, mit dem Papier unzertrennlich zusammengepreßt, gummiert, zur Herstellung von Etiketten, m. Gen. d. Finanzmin. 10%. Unter gewissen Voraussetzungen werden überzahlte Zollbeträge zurückerstattet.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Betriebswirtschaftliches von der Deutschen Fleischer-Fach-Messe

(Schluss.)

Für die Fleischverarbeitung sind die bewährten Maschinen: Kutter, Fleischschneider und Wurstfüller sowohl für Riemenantrieb als noch mehr mit gekuppeltem Elt-Motor etwas zu zahlreich vertreten gewesen. Ob die ganz großen Typen für Leistungen bis 5 Zentner und mehr je Stunde in heutiger Zeit angebracht waren, mag bezweifelt werden. Manche Verbesserungen an Messerformen, Druckschnecken und Schutzvorrichtungen müssen festgestellt werden. An Stelle der Wiegemessermaschine wurde eine solche mit kreisförmigen Messern gezeigt, die innerhalb einer geschlossenen Trommel mit ziehendem Schnitt arbeiten.

Preßluft- oder Öldruckanlagen sind für die Betätigung der betreffenden Wurstfüller zwar eine sehr schöne Einrichtung, aber wohl nur für vereinzelte Fälle. Als neu darf ein Fleischhackmesser mit rinnenförmig hohlem Querschnitt angesprochen werden, dessen Schneide sich vor der Lochscheibe beim Arbeiten dauernd selbst schärft. Aus nichtrostendem Stahl hergestellt, sehen beide nicht nur gut aus, sondern haben Dauerhaftigkeit, auch leichteres Sauberhalten zur Folge, wobei die gezeigte Gummiüberziehkappe zum Schutz gegen Fliegen und dgl. beitragen mag.

Den Herstellern von Roll- und Lachsschinken oder Rauchfleisch dürfte die Rollfix-Schinkenwickelmaschine willkommen sein. Schinkenkochformen waren in überreicher Fülle vorhanden, aber der nach dem Prinzip der Kochkiste entwickelte Schinkenselbstkocher ist zweifellos eine wertvolle Ergänzung für den Kochprozeß, der nun keiner genauen Zeitbeobachtung mehr bedarf. Um die Herstellungszeit der geräucherten Schinken herunterzudrücken, wird sich das Lake-Pökel-Verfahren wohl immer mehr einführen. Ein Fortschritt auf diesem Gebiete dürfte darin zu sehen sein, daß die Salzlösung nicht mehr mit Spritznadeln an die verschiedenen Stellen, sondern in die leeren Blutader- und Gewebekanäle gepreßt und dadurch noch besser verteilt wird.

Räuchereinrichtungen waren schlecht vertreten.

Trockene Buchensägespäne, unter hydraulischem hohen Druck zu Briketts gepreßt, sind sicher den Betrieben sehr willkommen zum Räuchern wie zum Stapeln. In einer transportablen Anlage waren Trocken-, Räucher- und Kühlanlage in einer Einrichtung vereinigt, die Luft darin mittels Elt-Ventilator bewegt und dadurch für Gleichmäßigkeit des Bestreichens der Ware gesorgt. Das andere System hing die Ware nach Art der russischen Schaukel drehbar auf und bewegte sie so in dem Ofenraum. Zum Trocknen ist zweifellos bewegte Luft das geeignetste, während sie zum Räuchern nicht nötig ist. Auch hierbei müßte der Feuchtigkeitsgehalt beobachtet werden.

Ein an den Schornsteinzug mit angeschlossener Knochenaufbewahrungsschrank bedeutet hygienisch sicher einen Fortschritt. Die verschiedenen Büchsenbearbeitungs- und Verschließ- sowie Schinkendosen-Lotmaschinen sind besonders zu erwähnen, weil die ersteren auch für eingekochte Früchte, Gemüse und dergl. mit in Frage kommen. Ein genau einstellbarer Apparat zur Herstellung von Portionswürstchen erleichtert deren Massenerzeugung.

Eine selbsttätige Binde- und Abschneidmaschine für Därme kann sich nur im Großbetrieb rentieren, dagegen dürfte eine kleinere Darmschleimmaschine mit Riffelwalzen schon eher am Platze sein. Hier sei auf die künstlichen Därme aus Zellophan, Sanipell, durchsichtiges Papier u. a. Papierarten und Stoffen hingewiesen, ferner auch auf eine kurze Rollenbahn aus Holz, welche unter die Mündung des Füllhornes gesetzt wird, um die Wurst reibungsloser füllen und ablaufen lassen zu können.

Die gezeigten Ladeneinrichtungen bevorzugten Marmor bzw. weiße Platten, nichtrostenden Stahl oder Monelmetall oder verchromte bzw. weiß emaillierte Aufhängevorrichtungen, Beschläge und dergl. An Aufschnittschneidmaschinen wurden mehrere neuartige, große, selbsttätig arbeitende Maschinen ausgestellt, neben vielen kleinen. Um schief ausgehackte Ladenblöcke wieder eben zu schlichten hat eine Firma eine waagerecht laufende Kreissäge, einseitig von oben erfaßt, gebaut, eine andere einen Hackklotzreiniger mit umlaufenden Drahtbürsten und in der Größe der Saugvorrichtung und Form eines Haushaltsstaubsaugers.

Für die Be- und Entluftung der Raume sowie auch eine geringe Erwarmung scheint ein Elt-Strahlofen mit Ventilator sehr geeignet. Er saugt kalte Luft vom Boden aus an und blast sie erwärmt wieder nach unten, das Gehause aber bleibt kühl. Ohne Heizstrom kann der „Notus" auch im Sommer als luftbewegender Kühler dienen.

Die Zustellung der Fleischwaren zum Kunden wird sich wohl das Kleinlastauto erobern. Die Marken Framo, Goliath und Tempo sowie auch größere Wagen waren in der Kraftwagenabteilung zu sehen und viel beachtet.

Mit der Fleischer-Messe war noch eine interessante Lederausstellung der Westdeutschen Hauteverwertungsgesellschaft verbunden, welche die ganze Verarbeitung der Haut zu den verschiedensten Ledern zeigte, ebenso aber auch die gewachsenen und mechanisch der Haut beigebrachten Fehler und Beschadigungen durch Verletzung, Krankheit, Insektenplage, Engerlinge, Dasselfliege usw. Systematisch geordnet waren die Folgen dieser Mangel beim Leder an Mustern, sowohl in Tafeln, als auch an ganzen gegerbten Hauten dargestellt, weiter ein neues Ledergewebe aus Lederstreifen und Faden für Möbelbezüge vorgeführt.

Handwerk und Buchführung

C. H. Durch die Einführung der Pauschalumsatzsteuer sind die meisten Handwerksbetriebe auf Grund des Durchschnittes der Umsatze aus den Jahren 1928—30 besteuert worden. Es ist selbstverstandlich, daß die Umsatze, die von der Schatzungskommission festgesetzt worden waren, viel höher liegen, als sie der Handwerker in Wirklichkeit erzielen konnte. Infolgedessen ist die Pauschalumsatzsteuer zum großen Teil ungerecht und wirkt sich fast in jedem Betrieb als unertragliche Harte aus.

Die einzige Möglichkeit, sich im kommenden Jahre, d. h. 1933, vor der Pauschalumsatzsteuer zu schützen, liegt in der Einrichtung von Handelsbüchern.

Laut § 2, P. 3 der Verordnung über die Pauschalumsatzsteuer sind von dieser diejenigen befreit, die bis zum 15. Februar 1933 bei der Steuerbehörde ordnungsgemaße Buchführung anmelden. Dieser Schritt muß unbedingt unternommen werden, da durch die Einrichtung von Handelsbüchern zu gleicher Zeit auch jede ungerechte Versteuerung fortfallt. Der Handwerker zahlt dann nur 1% von dem Umsatz, den er in Wirklichkeit erzielt hat. Es gibt dann keine falschen Einschatzungen mehr, und im Zusammenhang damit werden sich in Zukunft auch die bisher unerlaßlichen Reklamationen erübrigen. Also:

Handwerker, schützt Euch vor der Pauschalumsatzsteuer durch Buchführung.

Wir sind zu jeder Zeit bereit, jedem einzelnen durch unsere Buchstellen (Kolmar, Neutomischel, Gnesen, Lissa, Ostrowo) und durch unsere Geschaftsstelle selbst in allen Fragen Aufklarungen und Anweisungen zu geben.

Die Handelsbücher werden für jeden Handwerker und Kaufmann von unseren Buchstellen ordnungsgemaß geführt und eingerichtet.

Wir wollen unseren Mitgliedern in dieser schweren Wirtschaftszeit in jeder Hinsicht die Existenz sichern, wozu im Augenblick die Einrichtung von Handelsbüchern beitragen kann und weshalb wir auch zur Organisation unserer Buchstellen geschritten sind. Wir wissen, daß nicht jeder seine Bücher selbst fuhren kann, da die Arbeit und vor allem die Sorgen des Alltags dazu überhaupt keine Zeit lassen. Und gerade deswegen setzen wir alles daran, jedem einzelnen die Möglichkeit zu geben, auch an den Vorteilen der Steuergesetzgebung durch die Einrichtung von Handelsbüchern teilzuhaben.

Die Verpackung als Werbemittel

Vom Deutschen Handwerksinstitut Hannover.

Haben Sie sich, lieber Meister, eigentlich schon einmal überlegt, daß man der Verpackung, auf die Sie gewöhnlich nicht gut zu sprechen sind, auch eine recht erfreuliche Seite abgewinnen kann?

Sie denken ganz natürlich bei dem Wort Verpackung als erstes an die Ausgaben. Das ist richtig — nicht richtig aber ist es, wenn man hier zu denken aufhort. Kosten sind doch nie um ihrer selbst willen da: ihr Einsatz soll es im Gegenteil erst ermöglichen, einen höheren Gewinn zu erzielen. Diesen Zweck hat also auf jeden Fall auch der Aufwand für Verpackung.

Sie schutteln zweifelnd den Kopf? Dabei vergessen Sie ganz, daß die Verpackung doch genau so ein Mittel zur Kundenwerbung ist, wie das Schaufenster oder Inserat — nur mit dem Unterschied, daß es viel, viel billiger, ja zum Teil ganz umsonst zu haben ist. Ist es nicht sehr bedauerlich, daß Sie dieses Werbemittel bisher so links liegen ließen?

Was nützen all die schönen Reden vom „Dienst am Kunden", wenn die Wirklichkeit selbst in den einfachsten Dingen soweit hinter den Worten zurückbleibt. Welcher Kunde hatte z. B. nicht schon schlechte Erfahrungen mit mangelhafter Verpackung gemacht! Dem einen reißt das Papier auf der Straße, dem anderen hat man die reparierten Schuhe, ja selbst Wurst und Fleisch nur notdürftig in einen Fetzen Papier gewickelt, dem dritten drückt man den verkauften oder ausgebesserten Gegenstand überhaupt unverpackt in die Hand. Wer empfand es nicht schon argerlich, daß ihm der Schneider den neuen Anzug am Sonntagmorgen unverhullt brachte, daß der Klempner den großen Einkochapparat, den die Hausfrau „eigentlich" bei Herrn Schulze an der Ecke hatte kaufen müssen, stolz unverpackt ins Haus tragt usw.! Geht's nicht auch anders? Also lieber Meister: Kundendienst wohl, aber nicht so!

Die Verpackung der Ware ist ihr Kleid, gewissermaßen ihr Besuchsanzug, in dem sie für den Betrieb wirbt. Kein Fabrikunternehmen wurde es zulassen, daß seine Vertreter schlecht angezogen den Kunden besuchen. Sicher gilt doch für den Handwerksbetrieb das gleiche: Ihr bester Vertreter ist Ihre gut, sauber, geschmackvoll verpackte Qualitatsware. Zerstören Sie doch Ihrem Kunden nicht die Kauferfreude und den guten Eindruck, den er bei Ihnen empfing durch nachlassige oder geschmacklose Verpackung.

Es ist ganz falsch, in der Verpackung nur die teueren Hilfsmittel, wie Kartons, Beutel, Büchsen und ahnliches zu sehen. Vielmehr wird die zweckmäßige Verpackung allein — sauberes, unauffalliges Papier, gute Verschnürung oder eine Bequemlichkeit, die das Tragen erleichtert — vom Kunden stets als außerordentlich angenehm empfunden werden und besitzt daher schon wegen dieser Zweckmaßigkeit Werbewirkung. Achten Sie auf die „richtige" Verpackung, besonders auch dann, wenn Sie dem Kunden den Gegenstand ins Haus schicken.

Wer systematisch Reklame treibt, also die verschiedensten Werbemittel nebeneinander anwendet, sollte sich allerdings nicht nur auf diese billige Art der Verpackung (bloßes Einpacken des Gegenstandes) beschranken. Ein gutes Kleid der Ware kostet zwar etwas, aber die Ausgabe lohnt sich. Schöne Packungen, einzeln oder in Zusammenstellungen, wirken stets im Schaufenster, im Schaukasten oder auf dem Ladentisch. Bedienen Sie sich deshalb auch solcher Packungen, wo es angangig ist. Häufig steht Ihnen ja das schönste Reklamematerial kostenlos

zur Verfügung — und Sie benutzen es nicht! Unter den sogenannten Werbehilfen z. B., die Sie von Lieferanten und Organisationen erhalten, findet sich sehr häufig auch Verpackungsmaterial. Das müssen Sie weit mehr als bisher Ihren Werbezwecken dienstbar machen.

Es ist bekannt, daß die Verpackung auch viel dazu benutzt wird, einen Werbetext aufzunehmen. Wie die Erfahrung lehrt, stößt aber eine solche oft zu aufdringlich gehaltene Art der Verpackung meist nicht auf die Gegenliebe des Kunden. Er bevorzugt vielmehr in der Regel weißes, auf jeden Fall unauffalliges Papier. Zu der Anwendung von Reklametexten auf der Außenseite der Verpackung kann daher nicht allgemein geraten werden. Dagegen eignet sich die Innenseite recht gut dazu, soweit die Ware für Druckerschwarze nicht empfindlich ist. Viel wirksamer ist jedoch die Beilage von Reklameheften, Zetteln usw. In einzelnen Gewerbezweigen hat sich auch die bedruckte Papiermanschette zur Kennzeichnung eines beliebten Spezialerzeugnisses eingebürgert. Der Bäcker versieht damit eine bestimmte Brotgattung, der Fleischer seine Dauerwurst, der Seifensieder seine gute Hausmarke usw. Die Klebestreifen und -marken, die neuerdings gern als Verschluß bei kleineren Päckchen verwendet werden, können auch kurze Werbetexte und bunte Bilder, Berufszeichen usw. tragen, ohne durch Aufdringlichkeit unangenehm zu wirken.

Welche Art der Verpackung Sie auch wahlen mogen: wichtig ist zunachst, daß Sie diesem scheinbar so nebensachlichen Gegenstand künftig überhaupt etwas stärkere Beachtung schenken — es lohnt sich! Verpacken Sie gut und sauber und verpacken Sie lieber etwas einmal zu viel als zu wenig. Der Kunde vergißt Ihre Aufmerksamkeit bestimmt nicht und dankt Ihnen durch Anhanglichkeit ans Geschäft. Zweckmäßige Verpackung ist wahrer Dienst am Kunden!

Vereinsnachrichten

Czarnikau. Bezirkstagung. Der Bezirksverband „Nord" des Verbandes für Handel und Gewerbe hielt seine zweite diesjahrige Tagung am Sonntag, 4. Dezember, in Ritschenwalde im Restaurant Riese ab. Es waren vier Ortsgruppen mit 32 Mitgliedern vertreten, drei Ortsgruppen fehlten. Vom Verbandsvorstand war Herr Dr. Loll eingetroffen. Nach Begrüßung der Anwesenden durch den Vorstand der Ortsgruppe Ritschenwalde eröffnete der Bezirksvorsitzende die Tagung und gedachte des verstorbenen Ehrenvorsitzenden Gustav Tonn. Herr Dr. Loll uberbrachte Grüße des Verbandsvorstandes. Nachdem der Schriftführer den letzten Tagungsbericht verlesen hatte, folgten die Berichte der einzelnen Ortsgruppen über das wirtschaftliche und Vereinsleben. Herr Dr. Loll sprach über das neue Vereinsgesetz und gab Aufklärungen über dasselbe. Er sprach weiter über die Verhaltnisse in allen großen Wirtschaftslandern und internationale Wirtschaftsprobleme. Hieran schloß sich eine rege Aussprache über Kredit, Zins- und Wirtschaftsverhaltnisse. Als Ort der nachsten Tagung wurde Kolmar bestimmt.

Czarnikau. Die Ortsgruppe des Verbandes für Handel und Gewerbe hielt am 1. Dezember im Hotel Surma eine Versammlung ab, die von 40 Mitgliedern besucht war. Herr Geschaftsfuhrer Glier von der Buchstelle des Verbandes in Chodzież sprach über die neue Steuergesetzgebung und die mit einer vorschriftsmaßigen Buchführung verbundenen Steuervorteile und gab praktische Ratschlage über Einrichtung einer vorschriftsmaßigen Buchführung und Handhabung der Geschaftsführung. Nach lebhafter Aussprache, in welcher Herr Glier vielfache Aufklarungen gab, wurde die Einrichtung einer Stubenstelle der Chodzieżer Buchstelle beschlossen. Es meldeten sich hierfür zehn Interessenten. Unter Allgemeinem wurde beschlossen, im Januar einen bunten Abend zu veranstalten.

Krotoszyn. Am 17. November d. Js. fand im Vereinslokale des Herrn G. Pachale eine Mitgliederversammlung statt, welche von 13 Mitgliedern und 6 Gasten besucht war. Von der Verbandsleitung war Herr Dr. Loll als Gast anwesend. Nach Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der Gaste durch den Vorsitzenden, Herrn O. Schröter, ergriff derselbe das Wort zu seinem Vortrage: „Wirtschaftskrise, Buchführung und Steuerveranlagung". — Die für die heutigen Verhaltnisse außerst wichtigen Fragen, welche von dem Vortragenden behandelt wurden und jeden einzelnen gerade in der jetzigen Zeit lebhaft interessieren, wurden aufmerksam verfolgt. In der hierauf folgenden Aussprache nahm Herr Dr. Loll Veranlassung, die einzelnen Ausführungen des Redners noch besonders zu unterstreichen und darauf hinzuweisen, daß nur beim Bestehen einer ordnungsmaßigen Buchführung der Steuerzahler Aussicht habe, zu seinem Rechte zu kommen. Der Vorsitzende, Herr Schröter, stellte in Aussicht, speziell über die Erfordernisse einer ordnungsmaßigen Buchführung und über die Vorteile derselben hinsichtlich Steuerveranlagung, Selbstkostenberechnung und Selbstfinanzierung in einer der nachsten Sitzungen einen besonderen ausführlichen Vortrag zu halten.

Lehrstellen gesucht.

Wir suchen für eine Anzahl anstandiger, berufsgeeigneter Jungens Lehrstellen, und zwar für

1 Maler,	**4 Fleischer,**
1 Tischler,	**3 Muller,**
1 Stellmacher,	**1 Friseur,**
1 Installateur,	**5 Bürokaufleute,**
1 Schuhmacher,	**2 Kaufleute im Einzelhandel,**
2 Schneider,	**7 Gartner,**
4 Backer,	**1 Molker.**

Angebote mit Bedingungen an die

Berufshilfe, T. z.,
Poznań, ul. Zwierzyniecka Nr. 8.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Loll, Poznań, Zwierzyniecka 8. Herausgegeben vom Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.**, Poznań.